

Bundessozialgericht
- 9 RVs 5/78 -

Verkündet am
9. Mai 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

.....
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 9. Mai 1979
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Köln vom 11. April 1978 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Zustand des Klägers ist durch Mongolismus gekennzeichnet. Die Minderung seiner Erwerbsfähigkeit wird auf 100 vH geschätzt. Die Versorgungsverwaltung hat es abgelehnt, anzuerkennen, daß der Kläger die Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr erfüllt, erheblich gehbehindert ist und von einer anderen Person begleitet werden muß (§ 3 Abs 4, Abs 5 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes - SchwbG -; § 2 Abs 1 Nr 6, Abs 2 und 4 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr - UnBefG - vom 27. August 1965, BGBl I 978). Den entsprechenden Ausweis hat die Versorgungsverwaltung nicht ausgestellt (Bescheid vom 20. Januar 1977; Widerspruchsbescheid vom 31. Mai 1977).

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen. Es hat die Ursache für eine Gehbehinderung des Klägers in seiner geistig-seelischen Verfassung gesehen und nicht in einer Beeinträchtigung seines Stütz- oder Bewegungssystems. Nur die orthopädisch, nicht aber eine neurologisch bedingte Bewegungseinschränkung vermöge nach der maßgeblichen Definition der Körperbehinderung (§ 39 Abs 1 Nr 1 des Bundessozialhilfegesetzes - BSHG - idF vom 31. Juni 1961) das Begehren des Klägers zu rechtfertigen. - Das SG hat die Berufung und die Sprungrevision zugelassen.

Der Kläger hat die Revision eingelegt. Er erblickt eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes -GG-) darin, daß das Gesetz den geistig-seelisch Behinderten nicht gleichermaßen wie Körperbehinderten entgegenkomme. Wenn das Bundesverfassungsgericht -BVerfG- (BVerfGE 39, 148 = NJW 1975, 1925) diese Rechtslage auch für eine Übergangszeit hingenommen habe, so könne sie doch nunmehr, nachdem seit der Entscheidung des BVerfG dreieinhalb Jahre verflossen seien, nicht

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

mehr gelten. An dem angefochtenen Urteil hat die Revision außerdem auszusetzen, daß es auf einer unbewiesenen Annahme beruhe. Der Vorderrichter sei nämlich nicht der Frage nachgegangen, ob der Mongolismus des Klägers nicht auch mit einer für diese Krankheit symptomatischen Muskel- und Bindegewebsschwäche verbunden sei, welche den Tatbestand der Körperbehinderung ausmache.

Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben
und der Klage stattzugeben;

hilfsweise:

das Bundesverfassungsgericht anzurufen zur Beantwortung der Frage, ob die Begrenzung des Personenkreises der Körperbehinderten, die wegen Schwerbehinderung zum unentgeltlichen Nahverkehr berechtigt seien, mit dem Grundgesetz vereinbar sei;

äußerst hilfsweise:

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

Die Revision des Klägers ist nicht statthaft.

Gegenstand des Rechtsstreits ist die Frage, ob der mongoloide Kläger wegen seiner Behinderungen die Voraussetzungen einer unentgeltlichen Beförderung im Nahverkehr erfüllt. Die Feststellungen hierüber sind nach Abs 4 des § 3 SchwbG (iVm § 2 Abs 1 Nr 6 UnBefG) zu treffen. Urteile der Sozialgerichte, welche diese Feststellungen betreffen, sind nach § 3 Abs 6 Satz 4 SchwbG unanfechtbar (BSG, Urteil vom 14. September 1978 - 9 RVs 3/77 -). So wie eine Berufung nicht stattfindet, ist auch die Sprungrevision nicht eröffnet.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Dieses Rechtsmittel steht einem Beteiligten nur "unter Über-
gehung der Berufungsinstanz" zu (§ 161 Abs 1 Satz 1 des
Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Es muß also an sich die
Berufung gegeben sein (BSG, Urteil vom 6. Dezember 1978 -
9 RVs 9/78 -). Daran fehlt es.

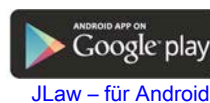
Daß der - weitere - Rechtsweg abgeschnitten ist, hat der
erkennende Senat in dem oben angeführten, den Beteiligten
bekanntgegebenen Urteil aus dem Wortlaut des § 3 Abs 6
Satz 4 SchwbG (" E i n e Berufung findet nicht
statt"), aus der Gegenüberstellung dieser Gesetzesstelle mit
den ihr vorangehenden Sätzen und aus der Entstehungsgeschichte
des Gesetzes gefolgert. Die vorhergehenden Gesetzesanord-
nungen zeigen die prozessualen Möglichkeiten im Schwerbe-
hindertenrecht und ihre Schranken auf. Davon hebt sich die
hier zu beachtende, in ihrem Inhalt rigorose Regelung so
deutlich ab, daß ein Zweifel über ihren Sinn nicht aufkommen
kann. Die Gesetzesmaterialien bestätigen, wie in dem Urteil
vom 14. September 1978 dargelegt worden ist, diese Deutung.
Forscht man nach dem Beweggrund, der den Gesetzgeber zu
dieser wenig befriedigenden Lösung bewogen haben mag, dann
kann man sich mit der Überlegung abfinden, daß die vom
Rechtsmittelausschluß betroffenen Angelegenheiten ledig-
lich Nebenwirkungen einer Schwerbehinderung sind.

Die Revision steht dem Kläger auch nicht wegen des Ver-
langens nach Erteilung des orangefarbenen Ausweises für
den kostenfreien Nahverkehr zur Verfügung. Ob die Berufung
und damit die Sprungrevision in dieser Beziehung ebenfalls
gemäß § 3 Abs 6 Satz 4 SchwbG verschlossen sind, kann offen-
bleiben. Jedenfalls fehlt für die Durchführung des Rechts-
mittels das Rechtsschutzinteresse. Bereits die Klage ist
insoweit unzulässig. Denn der Antrag auf Ausstellung des
in Betracht kommenden Ausweises kann nur "aufgrund einer
unanfechtbar gewordenen Feststellung" nach Abs 4 des § 3
SchwbG gestellt werden und Erfolg haben (§ 3 Abs 5 Satz 1
SchwbG). Bevor die zunächst zu treffende Feststellung nicht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

in einem dem Antragsteller günstigen Sinn gegeben ist, ist für das Begehren nach dem Ausweis kein Raum.

Der Senat sieht sich nicht veranlaßt, das BVerfG anzurufen. Dies wäre nur geboten, wenn die Begrenzung des Rechtswegs auf eine Gerichtsstanz verfassungswidrig sein könnte. Die Endgültigkeit eines erstinstanzlichen Urteils ist jedoch mit dem Rechtsstaatsgrundsatz (Art 20 GG) und mit dem Grundrecht auf gerichtlichen Rechtsschutz gegenüber einer Rechtsverletzung durch die öffentliche Gewalt (Art 19 Abs 4 GG) vereinbar (BVerfGE 41, 23, 26; NJW 1979, 154, 155).

Hiernach ist dem Revisionsgericht die Nachprüfung der vorinstanzlichen Entscheidung in der Sache selbst entzogen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

